



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Frau Dr. Andrea Martin
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Referat E23 - Eisenbahnrecht
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Marienstraße 6
12207 Berlin

Telefon: 030-77307-0
Telefax: 030-77307-200

Internet: www.dstgb.de
E-Mail: dstgb@dstgb.de

Nur per E-Mail: Ref-E23@bmvi.bund.de

13. November 2020

Entwurf Eisenbahnrechtsänderungsgesetz Verbändebeteiligung – Folgeabstimmung

Sehr geehrte Frau Dr. Martin,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf eines Eisenbahnrechtsbereinigungsgesetz Stellung zu nehmen. Die grundsätzliche Zielstellung eines störungsfreien Bahnverkehrs und somit die schnellere Beseitigung potenzieller Gefahren durch Bewuchs an Bahnstrecken wird auch von den Kommunen begrüßt.

Wir halten die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen jedoch für bedenklich. Gemäß dem Entwurf der Regelungen in §§ 24 und 24 a AEG erhält die Bahn das Recht, im privaten Eigentum möglicherweise störenden Bewuchs auf Kosten des Eigentümers zu beseitigen. Nach dem Gesetzentwurf muss nicht nachgewiesen werden, dass eine Verkehrsgefährdung eintritt, und es gibt keinen Entschädigungsanspruch des betroffenen Grundstückseigentümers.

Dies weicht von üblichen Regelungen im öffentlichen Verkehrsbereich ab. Hierbei ist insbesondere auf § 11 Fernstraßengesetz zu verweisen, der sich in gleicher Art und Weise in den meisten Landesstraßengesetzen widerspiegelt. Gemäß § 11 Fernstraßengesetz darf der Straßenbaulastträger gefahrdrohende Anlagen auf Grundstücken beseitigen, jedoch hat er gemäß § 11 Abs. 5 Fernstraßengesetz den Eigentümer oder Besitzer zu entschädigen. Fachliche Voraussetzung für eine derartige Verfügung ist jedoch, dass eine unmittelbare Gefahr auf den Verkehrsweg durch die Anpflanzung ausgeht. Die hier beabsichtigte Abänderung des allgemeinen Eisenbahngesetzes enthält eine derartige Beschränkung nicht.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum bis zu einer 50 m Tiefe, vom mittleren Schienenweg aus gemessenen, in das Privatgrundstück eingegriffen werden kann. Ausgenommen hiervon sind möglicherweise die sogenannten Sichtdreiecke an Bahnübergängen. Hier kann jedoch

technisch gerechtfertigt werden, wie groß der Einsichtbereich sein muss, um eine gefahrlose Überquerung von Schienenwegen zu ermöglichen. Für sonstige Waldgrundstücke kann eine derartige Begründung nicht konstruiert werden, sodass wir die Änderungen für anpassungswürdig erachten. Alternativ sollte das Eisenbahninfrastrukturunternehmen die betreffenden Grundstücke zum Verkehrswert erwerben oder es sollte eine wertgleiche Entschädigung durch Ersatzland erfolgen.

Im Übrigen schließen wir uns der Stellungnahme des Deutschen Forstwirtschaftsrats e. V. an.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gerd Landsberg
Geschäftsführendes Präsidialmitglied



Dr. Karl-Heinz Frieden
Vorsitzender Gemeinsamer Forstaus-
schuss "Deutscher Kommunalwald"